



Jahrgang	<b>2004</b>	<b>Verkündungsblatt</b> <b>Amtliche Bekanntmachungen</b>
Nummer	<b>43</b>	
ausgegeben am	<b>06.10.2004</b>	

Inhalt	Seite
<b>a)</b> <b>Zweite Ordnung</b> <b>zur Änderung der Studienordnung</b> <b>für den Studiengang Pflegepädagogik</b> <b>an der Fachhochschule Bielefeld</b> <b>vom 30.09.2004</b>	<b>141/142</b>
<b>b)</b> <b>Zweite Ordnung</b> <b>zur Änderung der Diplomprüfungsordnung</b> <b>für den Studiengang Pflegepädagogik</b> <b>an der Fachhochschule Bielefeld</b> <b>vom 30.09.2004</b>	<b>143</b>

**Verteiler:**

Rektorin, Prorektor I, Prorektor II, Prorektor III, Kanzlerin  
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7  
Vorsitzende der Aufbaukommission Fachbereich 8  
Büroleiterinnen/Büroleiter Fachbereiche 1, 2/3, 4, 5, 6, 7/8  
Hochschulbibliothek  
Datenverarbeitungszentrale  
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik  
Dezernate I, II, III, IV, IuK-TB  
Presse- und Informationsstelle  
Personalrat  
Personalrat (wiss.)  
Gleichstellungsbeauftragte  
Archiv  
Dez. II, Frau Finke

ASStA (SP und Fachschaftsräte)  
Universität Bielefeld  
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung  
Hochschulrektorenkonferenz  
Wissenschaftliches Sekretariat für die Studienreform

**Zweite Ordnung  
zur Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Pflegepädagogik  
an der Fachhochschule Bielefeld  
vom 30.09.2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 i. V. m. § 25 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Studiengang Pflegepädagogik der Fachhochschule Bielefeld vom 7. Juli 1999 (Amtliche Bekanntmachungen, Seite 63) in der Fassung der Änderung vom 29.2.2000 (Amtliche Bekanntmachungen der FH Bielefeld 2000, Nr. 4, Seite 8-13) wird wie folgt geändert:

Die bisherige Regelung des § 17 Satz 4 STO („Außerdem nimmt sie die beiden Unterrichtsproben ab und erhält spätestens eine Woche nach Abschluß des Praxissemesters einen Bericht der Studierenden darüber, inwieweit der Ausbildungsplan realisiert wurde.“) wird wie folgt geändert:

„Außerdem nimmt sie die Unterrichtsprobe ab und erhält spätestens eine Woche nach Abschluß des Praxissemesters einen Bericht der Studierenden darüber, inwieweit der Ausbildungsplan realisiert wurde.“

Der § 19 Abs. 1 DPO („Während des Praxissemesters sind von der/dem Studierenden zwei Unterrichtsproben gem. § 18 DPO als Teile der Fachprüfung Unterrichtspraxis gem. § 23 Abs. 1 Nr. 3 DPO abzulegen.“) wird wie folgt geändert:

„Während des Praxissemesters ist von der/dem Studierenden eine Unterrichtsprobe gem. § 18 DPO als Teil der Fachprüfung Unterrichtspraxis gem. § 23 Abs. 1 Nr. 3 DPO abzulegen.“

§ 19 Abs. 2 b STO („...die/der Studierende die beiden Teilprüfungen (Unterrichtsproben) gem. § 18 Abs. 1 DPO erfolgreich abgelegt hat.“) wird geändert in:

„...die/der Studierende die Prüfung (Unterrichtsprobe) gem. § 18 Abs. 1 DPO erfolgreich abgelegt hat.“

Die bisherige Regelung des § 20 Satz 4 STO („In dem Fach „Unterrichtspraxis“ gem. § 23 Abs. 1 DPO besteht die Fachprüfung in Form von Unterrichtsproben.“) wird wie folgt geändert:

„In dem Fach „Unterrichtspraxis“ gem. § 23 Abs. 1 DPO besteht die Fachprüfung aus einer Unterrichtsprobe.“

## Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekanntgegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

-----

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses der Aufbaukommission des Fachbereichs Pflege und Gesundheit vom 07.07.2004.

Bielefeld, den 30.09.2004

Die Rektorin  
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff

**Zweite Ordnung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Pflegepädagogik  
an der Fachhochschule Bielefeld  
vom 30.09.2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 i. V. m. § 25 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Pflegepädagogik der Fachhochschule Bielefeld vom 11. November 1996 (ABl. NRW. 2 1999, Seite 493) in der Fassung der Änderung vom 11.5.1998 (ABl. NRW. 2 Nr. 2/2000, Seite 44) wird wie folgt geändert:

Die bisherige Regelung des § 18 Abs. 1 Satz 1 DPO („Die Fachprüfung „Unterrichtspraxis“ gem. § 23 Abs. 1 Nr. 3 besteht aus zwei Teilprüfungen, die im Praxissemester abzulegen sind.“) soll geändert werden in: „Es ist eine Fachprüfung im Praxissemester abzulegen.“

§ 18 Abs. 7 DPO entfällt komplett.

Der § 24 Abs. 6 DPO („Während des Praxissemesters sind von der/dem Studierenden zwei Unterrichtsproben gem. § 18 als Teile der Fachprüfung Unterrichtspraxis gem. § 23 Abs. 1 Nr. 3 abzulegen.“) wird wie folgt geändert:

„Während des Praxissemesters ist von der/dem Studierenden eine Unterrichtsprobe gem. § 18 als Fachprüfung Unterrichtspraxis gem. § 23 Abs. 1 Nr. 3 abzulegen.“

**Artikel II**

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekanntgegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

-----  
Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses der Aufbaukommission des Fachbereichs Pflege und Gesundheit vom 07.07.2004.

Bielefeld, den 30.09.2004

Die Rektorin  
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff